VERORDNUNG (EWG) Nr. 2481/69 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1969

über die Festsetzung eines Berichtigungskoeffizienten, der bei der Berechnung des Einfuhrpreises auf die Notierungen von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte der Güteklasse II anzuwenden ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1229/69 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 99/65/EWG betreffend die Festlegung von Durchführungsbestimmungen für Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 (3), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 99/65/EWG ist es notwendig, einen Berichtigungskoeffizienten festzusetzen, der die Berechnung des Einfuhrpreises auf der Grundlage der auf den repräsentativen Märkten festgestellten Notierungen für diejenigen Erzeugnisse ermöglichen soll, die einer niedrigeren Güteklasse als der Klasse entsprechen, die bei der Festsetzung des Referenzpreises zugrunde gelegt wurde.

Beim gegenwärtigen Stand der Untersuchungen über die Entwicklung der Notierungenn auf verschiedenen Märkten innerhalb der letzten Jahre ist es möglich, bis zum 30. September 1970 ein Verhältnis zwischen den Preisen der Erzeugnisse der Güteklasse I und denen der Güteklasse II festzustellen. Diese Untersuchungen erlauben die Annahme, daß für den angegebenen Zeitraum der mittlere Handelswert der Erzeugnisse der Güteklasse I um etwa 33 v. H. über dem der Erzeugnisse der Güteklasse II liegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Berichtigungskoeffizient gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 99/65/EWG wird für Mandarinen Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte der in den gemeinsamen Qualitätsnormen vorgesehenen Güteklasse II auf 1,33 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 30. September 1970 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
(2) ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1969, S. 5.
(3) ABl. Nr. 124 vom 8. 7. 1965, S. 2109/65.